



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung
Rechtsgrundlage:	WHG*
Vorhabenstandort:	Friesoythe
Antragsteller:	EWE NETZ GmbH, Oldenburg
Az.:	2246/2020 ERL
federführendes Amt:	Untere Wasserbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben der Grundwasserabsenkung – verteilt auf 27 Grundwasserhaltungen mit einer max. Entnahmemenge von ca. 284.000 m³ auf einer Länge von ca. 4,6 km zur Verlegung einer Gasleitung – führt zeitlich und räumlich begrenzt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Erhebliche negative Auswirkungen werden durch die Beschränkung der Grundwasserabsenkung auf einen Zeitraum von max. 30 Tagen an einzelnen Entnahmestellen, die Durchführung der Gesamtmaßnahme über einen Zeitraum von ca. 4,5 Monaten, eine Umweltbaubegleitung und die Bewässerung betroffener Gehölze bei Trockenheit vermieden. Nachteilige Auswirkungen werden auch dadurch vermieden, dass die Entnahme in einer überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft geplant ist und die bisherigen Nutzungen nach Abschluss der Maßnahme wieder hergestellt werden.

Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen wird das Einleitwasser durch Absenk- oder Filterbecken geführt. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Reduzierung des Eisen- und Mangangehaltes getroffen.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabstimmung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 30.05.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. Nr. 2019, 437),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung